RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1965

zur Festlegung der Zeitfolge für die Aufhebung der Abgabe, welche die Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von Schlachthammeln und Hammelfleisch aus den übrigen Mitgliedstaaten erhebt

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13 Absatz (2) und 14 Absätze (2) und (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I, Seite 272) sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten eine Abgabe bei der Einfuhr von Schlachthammeln und Hammelfleisch. Diese Abgabe wird nur auf eingeführte Erzeugnisse erhoben; die gleichen inländischen Erzeugnisse werden nicht entsprechend belastet. Sie ist daher als Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll anzusehen.

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, die auf die Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten erhoben werden, fallen unter Artikel 13 Absatz (2) des Vertrages, der vorsieht, daß sie von den Mitgliedstaaten schrittweise aufgehoben werden und daß die Zeitfolge dieser Aufhebung durch Richtlinien der Kommission bestimmt wird.

Die Höhe der Abgabe betrug am 31. Dezember 1957 0,15 DM je 100 kg für Schlachthammel und 0,25 DM je 100 kg für Hammelfleisch. Da Auswirkungen und wirtschaftliche Bedeutung der Abgabe verhältnismäßig gering sind, empfiehlt es sich, die Zeitfolge der Aufhebung wesentlich zu vereinfachen und dabei Artikel 14 Absatz (2) des Vertrages zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den anderen Mitgliedstaaten erhobene Abgabe bei der Einfuhr von Schlachthammeln und Hammelfleisch wird durch schrittweise Senkungen der am 31. Dezember 1957 angewandten Sätze mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Gesamthöhe der Senkungen bis 1. Januar 1966 60 Prozent und spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten die Zölle im Handel untereinander aufheben müssen, 100 Prozent der vorerwähnten Sätze beträgt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Straßburg, den 16. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN